



Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 15/2024 S. 898)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
über die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
(Einführung RStO 12/24, Ausgabe 2012/Fassung 2024)**

Bekanntmachung vom 03. April 2024

MVKU IV D 1

Telefon 9025 - 1154 oder 9025 -0, intern 925-1154

Auf Grund des § 27 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. November 2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. Die "Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen" - RstO 12/24, Ausgabe 2012/Fassung 2024, gelten verbindlich für die öffentlichen Straßen, für die Berlin Träger der Baulast ist, soweit unter den Nummern 2 bis 4 nichts Anderes bestimmt wird.

2. Zu Abschnitt 3.3.2 der RStO 12/24, Ausgabe 2012/Fassung 2024:

Tragschichten

Tragschichten ohne Bindemittel unter Pflasterdecken sind zur dauerhaften Sicherstellung der Wasserdurchlässigkeit aus neuen oder gebrauchten natürlichen Gesteinskörnungen herzustellen.

3. Zu Abschnitt 3.3.5 der RStO 12/24, Ausgabe 2012/Fassung 2024:

Pflasterdecken

Sollen Fahrbahnen oder Abstellflächen der Belastungsklasse Bk3,2 in Pflasterbauweise hergestellt werden, sind nur Bauweisen gemäß Tafel 3, Zeilen 4 bis 7, vorzusehen.



4. Zu Abschnitt 5.2 der RStO 12/24, Ausgabe 2012/Fassung 2024:

Rad- und Gehwege

Grundsätzlich sind Radwege und Radschnellwege entsprechend Leistungsblatt 34 der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) auszuführen, werden in Ausnahmefällen Gehwege mit Asphaltoberfläche vorgesehen, können diese ebenfalls in diesem Aufbau ausgeführt werden.

Sofern eine Ausführung nach LB 34 VwVBU nicht möglich ist sind Rad- und Gehwege entsprechend Tafel 6 auszuführen.

Bei frostempfindlichem Boden (F 2 und F 3) wird die Gesamtkonstruktionsdicke mit 30 cm festgelegt.

5. **Abweichungen** von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
6. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (Einführung RStO 12, Ausgabe 2012) vom 01. August 2023, ABl. 37/2023 S. 3681 treten mit Ablauf des 07. April 2024 außer Kraft.
7. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 08. April 2024 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 07. April 2029 außer Kraft.